

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen JOKI Bad Krozingen mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung ins Vereinsregister.

Er hat seinen Sitz in Bad Krozingen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist nicht auf eine wirtschaftliche Gewinnerzielung ausgerichtet. Die Zwecke werden verfolgt durch die Durchführung von Filmvorführungen, Diskussionen, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen, die den Vereinsaufgaben im Sinne der folgenden Abschnitte dienen.

2. Der Verein hat die Aufgabe, den Mitgliedern und Gästen in Vorführungen und Diskussionen Zugang zum Filmschaffen aller Länder der Welt zu verschaffen, Entwicklungstendenzen aufzuzeigen, ferner historische, soziale, politische, nationale und wirtschaftliche Aspekte des Filmschaffens zu verdeutlichen. Der Verein fördert die Zusammenarbeit mit Schulen, Vereinen und anderen kulturellen und Bildungseinrichtungen.

3. Der Verein kann sich aller Arbeits-, Organisations- und Vorführungsmethoden bedienen, die zur Erreichung dieser Ziele angemessen sind.

4. Der Verein ist weder konfessionell noch politisch oder wirtschaftlich gebunden. Er ist frei in der Auswahl und Gestaltung seiner Programme.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, außer angemessenen Tätigkeitsvergütungen, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann zum jeweiligen Jahresende erklärt werden. Mitgliedsbeiträge, die für das laufende Geschäftsjahr bereits entrichtet worden sind, werden bei Austritt nicht zurückerstattet. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

1. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der festgesetzten Beiträge. Jedes Mitglied erhält nach Bezahlung des Beitrags für das jeweilige Geschäftsjahr eine gültige Mitgliedskarte und ist damit berechtigt, die Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Programmausschuss und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder oder auf Wunsch des Vorstands einzuberufen.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Im Falle einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren Wortlaut mit der Einladung mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Sie beschließt über die Beiträge, die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - b. Sie wählt den Vorstand und den Programmausschuss
 - c. Sie beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 20 v. H. der Mitglieder anwesend ist.
6. Die Mitgliederversammlung wählt auf der ersten Versammlung eines jeden Jahres die Mitglieder des Vorstandes und des Programmausschusses für drei Jahre mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Der Programmausschuss

Der Programmausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, darunter ein Mitglied des Kulturamtes der Stadt Bad Krozingen. Er entscheidet im Rahmen des Haushaltsplans ausschließlich über die zu zeigenden Filme und die Gestaltung der Programme. Die Vorschläge des Programmausschusses müssen mit mindestens einem Vorstandsmitglied abgestimmt werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, Kraft Amtes Kulturamtsleiter/ Kulturamtsleiterin der Stadt und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Der Vorstand nimmt die laufenden Geschäfte des Vereins wahr und vertritt den Verein nach außen.
3. Er ist berechtigt, Dienst- und Arbeitsverträge abzuschließen und zu beenden.
4. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden und/ oder den Stellvertreter, die jeweils Einzelvertretungsbefugnis besitzen.
5. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben einem Mitglied eine schriftliche Vollmacht erteilen.

§ 8 Finanzen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit auf der ersten Mitgliederversammlung des Jahres den ordentlichen Haushaltsplan.

2. Einnahmen und Ausgaben müssen ausgeglichen sein.
3. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand auf Antrag mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die das Finanz- und Rechnungswesen zu überprüfen haben und hierüber der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht vorlegen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder des Programmausschusses sein.

§ 9 Niederschrift

Über alle Versammlungen der Organe des Vereins ist eine vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnete Niederschrift zu fertigen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 1 Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Nach Auflösung des Vereins geht das nach Abtragung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an die Stadt Bad Krozingen mit der Bestimmung über, es im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 11 Eintragung ins Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Staufen einzutragen.

§ 12 Satzungsbeschluss

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am Samstag, 3. Mai 2008 beschlossen.

Bad Krozingen, 03. Mai 2008